

Beitragsordnung

des American Sports Club Magdeburg e. V.

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung des American Sports Club Magdeburg e. V. (im Folgenden „Verein“ genannt) ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie hat ihre Grundlage in den §§ 11 und 12 der Satzung. Änderungen können vom Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit, ansonsten nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr, der Umlagen und Sachleistungen.
2. Der Vorstand legt die Gebühren, die Art und den Umfang der Arbeitsleistungen fest.

§ 3 Beiträge

1. Die festgesetzten Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag eines jeden Vierteljahres fällig und sind auf das Konto des Vereins zu zahlen.
Der Vorstand kann in Ausnahmefällen und auf Antrag des Mitglieds eine andere Zahlungsweise zulassen.

2. Der monatliche Beitrag beträgt:

a. Für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	20,00 Euro
b. Für Jugendliche (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr)	10,00 Euro
c. Für Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)	10,00 Euro
d. Für Studenten und Auszubildende	10,00 Euro
e. Für Fördermitglieder	10,00 Euro
f. passiv / aktive Mitglieder	10,00 Euro

Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, in dem die Aufnahme durch den Vorstand bestätigt wird. Ermäßigte Beiträge müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist halbjährlich nachzuweisen. Diese Regelung betrifft nicht Fördermitglieder.

3. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrages, die mit Bestätigung der Aufnahme in den Verein fällig wird.
4. Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und bis zum vollendeten 60. Lebensjahr müssen jährlich acht Stunden Arbeit zum Erhalt und / oder zur Pflege der vereinseigenen Einrichtungen, Anlagen sowie der Vereinsveranstaltungen erbringen. Wird die Anzahl der Arbeitsstunden nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nicht geleisteter Stunde zehn Euro. Dieser Betrag wird in dem Monat fällig, der auf den Monat folgt, in dem das Mitglied über die Abrechnung der Stunden informiert wurde.
5. Mahngebühren werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen. Sie betragen für die 1. Mahnung 3,00 Euro und für die 2. und letzte Mahnung 5,00 Euro. Kosten bei gerichtlichen Mahnverfahren gehen vollständig zu Lasten des Schuldners.
6. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 ruhende Mitgliedschaft

1. Eine Ruhende Mitgliedschaft kann von einem Vereinsmitglied für mindestens 6 Monate oder maximal 12 Monate beantragt werden. Der Antrag muss spätestens 6 Wochen vor Beginn der ruhenden Mitgliedschaft, formlos, schriftlich erfolgen. Der Antrag auf eine ruhende Mitgliedschaft muss begründet werden (Beispiel: das Mitglied verbringt ein Jahr im Ausland).
Der Vorstand hat maximal 2 Wochen Zeit über den Antrag zu entscheiden.
Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
2. Während des Ruhens der Mitgliedschaft, sind keine Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
3. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf die Wahrnehmung seiner Rechte aus § 5 der Satzung des Vereins.
4. Während des Ruhens der Mitgliedschaft muss das Mitglied keinen Pflichten aus § 6 der Satzung des Vereins nachkommen. Ausgenommen § 6 Absatz 5:
„Die Mitglieder sind verpflichtet, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln“
5. Bei einer ruhenden Mitgliedschaft von 6 Monaten, halbiert sich die Zahl der zu Leistenden Arbeitsstunden nach § 3 Absatz 4 der Beitragsordnung, auf 4 Stunden.
Bei einer ruhenden Mitgliedschaft von 12 Monaten, sind für diesen Zeitraum keine Arbeitsstunden zu leisten.
6. Eine ruhende Mitgliedschaft endet nach Ablauf der beantragten Zeit automatisch.
Es muss keine erneute Aufnahmegebühr gezahlt werden.

§ 5 passiv / aktive Mitgliedschaft

1. Ein passiv / aktives Mitglied, ist ein ehemals aktives Mitglied, dem es durch eine unzumutbare Entfernung vom Wohnort zum Trainingsort, nicht möglich ist, regelmäßig an Veranstaltungen, Training, Turnieren etc. teilzunehmen.
2. Als unzumutbare Entfernung, wird eine Entfernung von 100km vom Wohnort zum Trainingsort (eine Strecke) angesehen. Der Wohnort ist nachzuweisen.
3. Ein Antrag für eine passiv / aktive Mitgliedschaft, muss spätestens 6 Wochen vor Beginn der Änderung der Mitgliedschaft, formlos, schriftlich erfolgen.
Der Vorstand hat maximal 2 Wochen Zeit über den Antrag zu entscheiden.
Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein passiv / aktives Mitglied muss keine Aufbaustunden leisten.
5. Rechte eines passiv / aktiven Mitgliedes:
Die Mitglieder sind berechtigt,
 1. zur Benutzung der Trainingsstätten und der übrigen dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen an maximal 30 Tagen in Jahr
 2. zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
 3. zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen
 4. zur Ausübung von Antrags-, Stimm- sowie aktivem und passiven Wahlrecht vom vollendeten 18. Lebensjahr und aktivem Wahlrecht vom vollendeten 16. Lebensjahr ab in den Versammlungen des Vereins
 5. zur Teilnahme an sogenannten „Fun Turnieren“ nach Absprache mit den Mitgliedern des dort teilnehmenden Kaders.

6. Pflichten eines passiv / aktiven Mitgliedes:

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
2. die festgelegten Beiträge und Umlagen zu entrichten.
3. Änderungen der Anschrift und Bankverbindungen an den Verein zu melden,
4. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
5. den Schaden, den sie grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Verein oder an von ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen verursacht haben, zu ersetzen.

7. Bei erneuter Änderung des Wohnortes, kann eine passiv / aktive Mitgliedschaft, in eine aktive Mitgliedschaft geändert werden. Hierzu reicht ein formloser, schriftlicher Antrag. Es sind keine Fristen einzuhalten. Es muss keine erneute Aufnahmegebühr gezahlt werden.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 27.01.2017
Geändert am 13.06.2020, gültig ab 01.07.2020

Enrico Müller

Präsident

Saskia Müller

Vizepräsident Finanzen